

3.1.

► Buchführung, Rechnungslegung, Jahresabschluss

Sowohl das Bürgerliche Gesetzbuch als auch die Landesstiftungsgesetze enthalten keine bzw. kaum Regelungen zur Rechnungslegung von Stiftungen. Da die Landesstiftungsgesetze mit ihren Anforderungen an die Rechnungslegung im Allgemeinen bleiben, kommt der Regelung in der Stiftungssatzung besondere Bedeutung zu.

I. Grundlagen

Sowohl das Bürgerliche Gesetzbuch als auch die Landesstiftungsgesetze enthalten keine bzw. kaum Regelungen zur Rechnungslegung von Stiftungen. Über die Anwendung der Vorschriften des Vereinsrechts ergibt sich als Anforderung an das Rechnungswesen nur die Gewährleistung der Feststellbarkeit der Überschuldung (§§ 86 i. V. m. 42 BGB). Die landesrechtlichen Stiftungsgesetze sehen in der Regel nur eine „Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht“ sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vor.

Da die Landesstiftungsgesetze mit ihren Anforderungen an die Rechnungslegung im Allgemeinen bleiben, kommt der Regelung in der Stiftungssatzung besondere Bedeutung zu. Auch wenn in Anwendung der BGB-Vorschriften über Vereine eine einfache Einnahmen-/Ausgabenrechnung mit unabhängig davon zu erstellendem Bestandsverzeichnis möglich sein kann, erscheint es – auch im Hinblick auf die Erfüllung der steuerlichen

Dokumentationsvorschriften – sinnvoll, nach kaufmännischen Grundsätzen Rechnung zu legen. Hierbei haben sich als Grundformen die „Einnahmen-/Ausgabenrechnung mit Vermögensrechnung“ und der „kaufmännische Jahresabschluss“ herausgebildet.

Die Wahl der Rechnungslegungsform sollte von Art und Umfang der zugrunde liegenden bzw. der geplanten oder erwarteten Geschäftsvorfälle bestimmt werden. So kann für kleinere, rein (geld-)vermögensverwaltende und auf Förderung von Dritten ausgerichtete Stiftungen die Einnahmen-/Ausgabenrechnung mit Vermögensrechnung ausreichend sein, während für Stiftungen mit einem größeren Geschäftsumfang sowie für Stiftungen mit Zweckbetrieb u. Ä. der kaufmännische Jahresabschluss sinnvoll beziehungsweise vorgeschrieben ist.

Für alle Stiftungen sind die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Während die steuerpflichtigen Stiftungen die Buchführungs- und Gewinnermittlungsvorschriften des Steuerrechts (§§ 140 ff. AO, §§ 4 ff. EStG, §§ 7, 8 KStG) zu beachten haben, sind von den steuerbegünstigten Stiftungen i. S. der §§ 51 ff. AO ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen: Zum Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke

gerichtet ist und den Bestimmungen der der Steuerbegünstigung zugrunde liegenden Satzung entspricht.

II. Ziele der Rechnungslegung

Ausgehend von der Ausgestaltung der Stiftung kommen verschiedene Adressaten der Rechnungslegung in Frage, hier insbesondere die Organe der Stiftung, die Stiftungsaufsicht sowie die Finanzverwaltung. An diesen Adressaten orientieren sich die wesentlichen Rechnungslegungszwecke; sie bestehen in der Dokumentation, der Rechenschaftslegung sowie der Kapitalerhaltung der Stiftung.

III. Grundsätze der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung der Stiftungen ist an folgenden allgemeinen Grundsätzen auszurichten:

- ▶ Richtigkeit und Willkürfreiheit
- ▶ Klarheit und Übersichtlichkeit
- ▶ Vollständigkeit und Saldierungsverbot
- ▶ Einzelbewertung der Vermögens- und Schuldposten
- ▶ Vorsichtige Bewertung von Vermögen und Schulden
- ▶ Bewertungs- und Gliederungsstetigkeit
- ▶ Fortführung der Tätigkeit

Daneben sind eventuell steuerliche Gliederungs- und Abgrenzungsanforderungen zu berücksichtigen, z. B. wenn eine unselbstständige Stiftung verwaltet wird (Treuhanderschaft) oder Zweckbetriebe unterhalten werden.

IV. Buchführung

Die Ausgestaltung der der Rechnungslegung zugrunde liegenden Buchführung hängt wesentlich von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle ab. Bei Stiftungen, deren Erträge (fast) ausschließlich auf unbaren Zins- und Spendenzahlungsvorgängen beruhen, kann das Kontokorrentkonto die Grundbuchfunktion, d. h. die fortlaufende Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsanlass, übernehmen. Bei umfangreicheren baren Zahlungsvorgängen und dem Erfordernis, Anlagekonten zu führen u. Ä. sollten die Grundbuch- und Hauptbuchfunktion durch eine entsprechende Kontierung sichergestellt werden, z. B. durch ein Amerikanisches Journal oder ein Buchführungsprogramm. Ergeben sich bei der Stiftung umsatzsteuerpflichtige Umsätze, ist bei den Buchungen auch auf eine kontenmäßige Trennung zur Erfüllung der umsatzsteuerlichen Aufzeichnungspflichten zu achten. Unabhängig von der gewählten Darstellungsart sind zum Jahresende Bestandsaufnahmen der Vermögensgegenstände und Schulden vorzunehmen (z. B. Saldenabstimmungen mit der Sparkasse).

V. Kaufmännischer Jahresabschluss als zweckmäßigste Form der Rechnungslegung

Wenn die Satzung der Stiftung dies vorsieht oder bei einem wesentlichen Umfang der Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Abgrenzungsposten und des Anlagevermögens ist ein auf Basis einer kaufmännischen doppelten Buchführung erstellter kaufmännischer Jahresabschluss nach den

Vorschriften des Dritten Buchs des HGB (§§ 238 ff. HGB) die zweckmäßigste Form der Rechnungslegung. Dabei kann auf einen Anhang zum Jahresabschluss verzichtet werden, wenn die erforderlichen Angaben (z. B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) im Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Stiftungsbericht) aufgenommen werden. Als anzuwendende Bewertungs- und Ausweisvorschriften sind zunächst die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften anzusehen. Unter dem Gesichtspunkt der Verwaltung fremder Vermögenswerte durch die Stiftungsorgane ergibt sich auch die sinngemäße Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Bewertungsvorschriften des HGB (§§ 264 – 289 HGB); dies sichert zugleich über die Einschränkung der Bildung (willkürlicher) stiller Reserven im Stiftungsvermögen eine willkürfreie Mittelverwendung durch die Stiftung.

Bilanz

Gliederung

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung hat unter Berücksichtigung stiftungsbezogener Besonderheiten zu erfolgen. Sie soll den Adressaten einen vollständigen, klaren und zutreffenden Einblick in die Stiftungstätigkeit geben und die Bildung eines Urteils über die Verwendung des eingesetzten Vermögens und der damit erzielten Erträge erlauben.

Eine an stiftungsspezifische Besonderheiten angepasste Bilanzgliederung auf der Basis der Gliederung nach § 266 HGB stellt (nach ausageverbessernden Änderungen der Postenbezeichnungen) folgendes Gliederungsschema dar:

► Aktivseite

A.	Anlagevermögen
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände (Software, Nutzungsrechte, ...)
II.	Sachanlagen (evtl. weiter untergliedern gemäß HGB)
III.	Finanzanlagen
	1. Wertpapiere 2. Sparkassenbriefe und -zertifikate/-einlagen
B.	Umlaufvermögen
I.	Vorräte
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
	1. Wertpapiere (Handelsbestand) 2. Kassenbestand 3. Guthaben bei Kreditinstituten 4. sonstige Vermögensgegenstände

► Passivseite

A.	Eigenkapital
I.	Stiftungskapital (einschließlich der Erträge aus Vermögensumschichtungen als „darunter“-Positionen)
II.	Nutzungsgebundenes Kapital
III.	Ergebnisrücklagen
	1. Kapitalerhaltungsrücklage 2. sonstige freie Rücklagen 3. zweckgebundene Rücklagen
IV.	Mittelüberschuss (+) / Mittelfehlbetrag (-)
B.	Rückstellungen (u. a. zugesagte Förderungsmaßnahmen, bei denen die Höhe noch nicht endgültig feststeht)
C.	Verbindlichkeiten
	1. Verbindlichkeiten aus zugesagten Förderungsmaßnahmen 2. Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten zweckgebundenen Spenden/Zuschüssen 3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 4. sonstige Verbindlichkeiten

Bewertung

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden orientiert sich an den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung:

- ▶ Grundsatz der Bilanzidentität
- ▶ Grundsatz der Unternehmensfortführung
- ▶ Grundsatz der Bewertung zum Abschlussstichtag
- ▶ Grundsatz der Einzelbewertung
- ▶ Grundsatz der Vorsicht einschließlich Imparitäts- und Realisationsprinzip
- ▶ Grundsatz der Periodenabgrenzung
- ▶ Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Da im Jahresabschluss der Bilanzausweis der Aktiva zu den Anschaffungskosten und der Verbindlichkeiten mit dem Rückzahlungsbetrag anzugeben ist, kann zur Information der Adressaten der Rechnungslegung über die Kapitalerhaltung der Stiftung die zusätzliche Angabe von Zeitwerten der Aktiva im Stiftungsbericht sinnvoll sein.

Unentgeltlich erworbene aktivierungspflichtige Vermögensgegenstände (z. B. Sachspenden sowie übertragenes Vermögen bei (Zu-)Stiftungen) sind mit dem vorsichtig geschätzten beizulegenden Wert anzusetzen.

Eigenkapital

Stiftungskapital

Erhöhungen des Stiftungskapitals, die vom Stifter zu diesem Zwecke zugewandt wurden, und Zuwendungen zur Kapitalerhaltung sind unter dem Stiftungskapital auszuweisen.

Der gesonderte Ausweis des Stiftungskapitals empfiehlt sich, um die von den Stiftungsgesetzen geforderte Erhaltung des Stiftungvermögens nachweisen zu können. Hier sind auch Zustiftungen (aber keine allgemeinen Zuwendungen/Spenden) zu erfassen.

Als Untergliederung sind möglich:

- ▶ das Grundstockvermögen
- ▶ Zuflüsse aus den Ergebnismrücklagen
- ▶ Erträge aus Vermögensumschichtungen

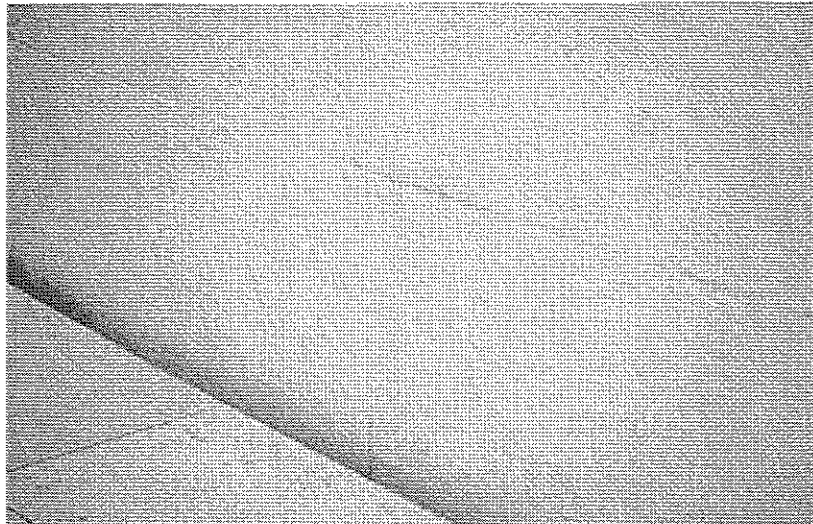
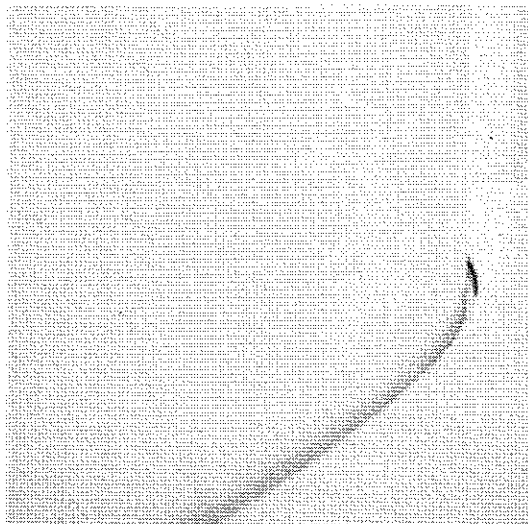
Nutzungsgebundenes Kapital

Für Investitionen in das Anlagevermögen der Stiftung ist der Posten „Nutzungsgebundenes Kapital“ auf der Passivseite der Bilanz zu bilden. Er zeigt die entsprechende Mittelverwendung. In Höhe der jährlichen Abschreibungen dieser Vermögensgegenstände ist das nutzungsgebundene Kapital aufzulösen, so dass der Mittelvortrag dadurch nicht berührt wird.

Ergebnismrücklagen

Die Ergebnismrücklage wird ausschließlich aus dem erwirtschafteten Ergebnis gebildet. Sie ist zu untergliedern in eine Kapitalerhaltungsrücklage, eine sonstige freie Rücklage und eine zweckgebundene Rücklage.

Die Bildung der Kapitalerhaltungsrücklage dient dem Zweck, im Rahmen einer Bilanzierung nach Anschaffungskosten eine über die nominale Erhaltung des Stiftungskapitals hinausgehende Erhaltung des Stiftungskapitals zu bewirken. Mit der Bildung der Kapitalerhaltungsrücklage wird die vom Stifter verfolgte



nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die von den landesrechtlichen Stiftungsgesetzen geforderte Erhaltung des Stiftungsvermögens erreicht. Grundlage der Dotierung der Kapitalerhaltungsrücklage sollte ein vom Geschäftsführungsorgan der Stiftung erstellter Plan zur langfristigen Erhaltung des Vermögens sein. Der Plan kann sich auf die Erhaltung bestimmter Vermögensgegenstände (Instandhaltung des Sachanlagevermögens) oder eine bestimmte Kapitalerhaltungskonzeption (bei Geldvermögen) richten. Restriktionen für die Dotierung der Kapitalerhaltungsrücklage ergeben sich aus dem Steuerrecht (vgl. § 58 AO). Danach ist die jährliche Dotierung auf ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus auf 10 % der sonstigen nach § 55 Abs. 1, Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel (erhaltene Spenden) begrenzt. Sowohl für die Ermittlung der notwendigen Beträge für die Kapitalerhaltung als auch für die Berücksichtigung von stillen Reserven erscheinen Nebenrechnungen sinnvoll und erforderlich.

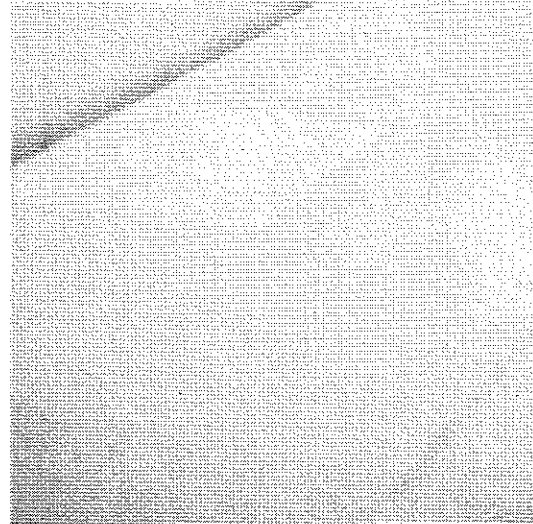
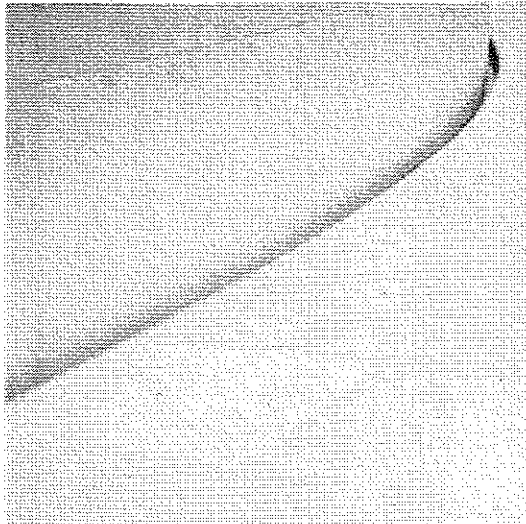
Durch die Begrenzung der Dotierung der im steuerlichen Sinne „freien“ Rücklage, bleibt für eine darüber hinaus gehende Dotierung einer weiteren freien Rücklage i.d.R. kein Raum. Die zweckgebundenen Rücklagen werden für konkrete, in der Stiftungssatzung vorgesehene Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks gebildet. Voraussetzung ist eine Beschlussfassung der Organe. Zweckgebundenen Rücklagen sind von den Organen im Geschäftsjahr beschlossene, aber noch nicht zugesagte Förderungsmaßnahmen zuzufüh-

ren. Die Rücklage ist entsprechend aufzulösen, wenn die Mittel zugesagt wurden. Auch deren Dotierung ist ein Mittel der Ergebnisverwendung und daher nicht als Aufwand zur Erfüllung des Stiftungszwecks in der Gewinn- und Verlustrechnung zu zeigen. Gleichwohl gelten die Zuführungen zu den zweckgebundenen Rücklagen im steuerlichen Sinne als Mittelverwendung.

Die Mittelverwendungsrechnung bis zum Mittelüberschuss/Mittelfehlbetrag dient dem Nachweis der zeitnahen Mittelverwendung und ergänzt die von der AO vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben. Der Mittelvortrag ist auf der Passivseite (bei einem Mittelfehlbetrag mit einem negativen Vorzeichen) auszuweisen.

Rückstellungen

Hat sich die Stiftung zur Erbringung satzungsgemäßer Leistungen gegenüber Dritten verpflichtet und sind die Leistungen ihrer Höhe nach ungewiss, so ist eine Rückstellung für zugesagte Fördermaßnahmen erforderlich. Außerdem sind Rückstellungen nach den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen (z. B. für die Aufstellung der Jahresrechnung) zu bilden.



Verbindlichkeiten aus zugesagten Förderungsmaßnahmen

Diese Position erfasst dem Grunde und der Höhe nach bestimmte und verpflichtende Zusagen an die Leistungsempfänger.

Werden Zusagen unter der Bedingung, dass ausreichende Stiftungsmittel zur Verfügung stehen, erteilt, sind derartige aufschiebend bedingte Verpflichtungen (soweit die Mittel am Jahresende noch nicht zur Verfügung stehen) noch nicht zu bilanzieren, sondern im Stiftungsbericht gesondert zu erwähnen.

Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten zweckgebundenen Spenden (Ausnahmefall)

Hier werden erhaltene zweckgebundene Spenden (i. d. R. Spenden Dritter) – einschließlich hierauf entfallender Zinsen aus Zwischenanlagen – bis zur Auszahlung der zweckentsprechenden Förderungsmaßnahmen ausgewiesen. Dies gilt auch, wenn bereits eine Zusage an den Empfänger der vorgesehenen Förderungsmaßnahme erteilt wurde (also wenn die Spende im steuerlichen Sinne als verwendet gilt). Grund für diesen Ausweis ist die Tatsache, dass es sich bis zur endgültigen Auszahlung um eine Verbindlichkeit der Stiftung gegenüber dem Spender handelt. Die Bildung der Verbindlichkeit erfolgt ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung. In dem Jahr, in dem die Mittel entsprechend der Zweckbindung verwendet werden, erfolgt die Auflösung der Verbindlichkeit über den Posten „sonstige Erträge“ in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Auf den Ausweis der anteiligen Zinsen unter den erhaltenen zweckgebundenen Spenden kann verzichtet werden, wenn diese nach dem geäußerten oder vermuteten Willen des Spenders dem allgemeinen Förderungszweck der Stiftung zur Verfügung stehen.

Gewinn- und Verlustrechnung

Eine in Anlehnung an § 275 HGB modifizierte Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung einer Stiftung könnte wie folgt aussehen:

► Gewinn- und Verlustrechnung

I.	Erträge
	1. Spenden
	2. Zuschüsse
	3. Zinserträge (evtl. auch Kapitalerträge)
	4. Sonstige Erträge (Auflösung von Rückstellungen, Auflösungen aufgrund nicht zum Tragen gekommener Zusagen, Erträge aus Vermögensumschichtungen)
II.	Aufwendungen
	1. Aufwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks
	2. Abschreibungen auf Sachanlagen
	3. Abschreibungen auf Finanzanlagen
	4. Verwaltungsaufwendungen
	5. Zinsaufwendungen
	6. Sonstige Aufwendungen
III.	Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)

Die Entwicklung der sonstigen Eigenkapitalpositionen ergibt sich aus der Ergebnisverwendung, die als Ergänzung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag wie folgt auszuweisen ist:

► Rechnungslegung

Die Rechnungslegung von Stiftungen kann auch durch Einnahmen-/Ausgabenrechnungen mit Vermögensrechnung erfolgen.

IV	Ergebnisverwendung
	1. Mittelüberschuss (+) / Mittelfehlbetrag (-) aus dem Vorjahr
	2. Änderung des Stiftungskapitals aufgrund realisierter Vermögensumschichtungen
	3. Einstellungen in die Kapitalerhaltungsrücklage
	4. Auflösung der sonstigen freien Rücklage
	5. Einstellungen in die sonstige freie Rücklage
	6. Auflösung der zweckgebundenen Rücklage
	7. Einstellungen in die zweckgebundene Rücklage
	8. Mittelüberschuss (+) / Mittelfehlbetrag (-)

Als Ergebnismittelrücklagen sind die gemäß § 58 AO zulässigen Rücklagen als Ausnahme vom steuerlichen Gebot der zeitnahen Mittelverwendung auszuweisen. Die Entnahmen bzw. Einstellungen in Ergebnismittelrücklagen erfordern Beschlüsse des zuständigen Stiftungsorgans. Der verbleibende Saldo entspricht dem Mittelvortrag (Mittelüberschuss/Mittelfehlbetrag) in der Bilanz.

VI. Einnahmen-/Ausgabenrechnung mit Vermögensrechnung

- Die Rechnungslegung von Stiftungen kann auch durch Einnahmen-/Ausgabenrechnungen mit Vermögensrechnung erfolgen.

Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung folgt in ihren Ansatz- und Gliederungsvorgaben grundsätzlich der Bilanz. Der Ansatz von Vermögensgegenständen und Schulden sollte den einschlägigen Vorschriften des HGB folgen.

Während sich im Rahmen des Jahresabschlusses der Mittelvortrag (Mittelüberschuss/Mittelfehlbetrag) aus der Ergebnisverwendung ergibt, erfasst die Mittelverwendungsrechnung bei Anwendung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung auch alle nicht aus Geldbewegungen resultierenden Buchungen in der Vermögensrechnung. So sind beispielsweise die Passivierung von Verbindlichkeiten aus Fördermaßnahmen bzw. die Bildung von Rückstellungen durch „Belastungsbuchungen“ im Mittelvortrag darzustellen und Auflösungen bei nicht abgerufenen Zusagen aus Vorjahren bzw. freigewordene Rückstellungen als entsprechende „Entlastungsbuchungen“ zu zeigen.

Ein Schema für die Herleitung des Mittelvortrags von der Einnahmen-/Ausgabenrechnung könnte demnach wie folgt aussehen:

V.	Mittelüberschuss (+) / Mittelfehlbetrag (-)
	Mittelüberschuss (+) / Mittelfehlbetrag (-) am Jahresanfang
	Einnahmen aus laufender Tätigkeit
	Im Vorjahr passivierte Mittel, die im Berichtsjahr zu satzungsgemäßen Leistungen geführt haben: - aus der sonstigen freien Rücklage - aus der zweckgebundenen Rücklage - aus Rückstellungen - aus Verbindlichkeiten aus zugesagten Förderungsmaßnahmen - aus Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten zweckgebundenen Spenden
	Erträge aus im (in) Vorjahr(en) passivierten noch nicht zum Tragen gekommenen Zusagen und aus aufgelösten Rückstellungen
	zu verwendende Mittel
	satzungsgemäße Leistungen
	übrige Ausgaben aus laufender Tätigkeit
	Verwendung durch die - Einstellung in die Kapitalerhaltungsrücklage - Einstellung in die sonstige freie Rücklage - Einstellung in die zweckgebundene Rücklage - Zuführung zu den Rückstellungen - Passivierung von Verbindlichkeiten aus zugesagten Förderungsmaßnahmen - Passivierung von Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten zweckgebundenen Spenden - Passivierung von sonstigen Verbindlichkeiten - in das Stiftungskapital eingestellte Umschichtungsgewinne
	Wertveränderungen des Anlagevermögens (+/-)
	verwendete Mittel
	Mittelüberschuss (+) / Mittelfehlbetrag (-) am Jahresende

Einnahmen-/Ausgabenrechnung

In der Einnahmen-/Ausgabenrechnung werden im Unterschied zur Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich nur die tatsächlichen Mittelzu- und -abflüsse dargestellt.

Wesentliche Abweichungen sind:

- ▶ Die in der Gewinn- und Verlustrechnung üblichen Rechnungsabgrenzungsposten werden z. B. bei den Zinserträgen – da liquiditätsunwirksam – nicht in der Einnahmen-/Ausgabenrechnung erfasst. Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung erfasst hier nur die reinen Zinsgutschriften.
- ▶ Alle nicht liquiditätswirksamen Passivierungen/Aktivierungen sowie Rechnungsabgrenzungen sind über eine Belastung/Entlastung des Mittelvortrages darzustellen.
- ▶ Dies gilt auch für Abschreibungen auf Sach- bzw. Finanzanlagen. Sie wirken sich als Kürzungen des Anlagevermögens und des Mittelvortrages aus.
- ▶ Die Dotierung der Rücklagen (Kapitalerhaltungsrücklage, freie Rücklagen) wird als (fiktive) Mittelbewegung bei den „Ausgaben aus dem Finanzbereich“, die Auflösung von Rücklagen als „Einnahmen aus dem Finanzbereich“ gezeigt.

Für eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung ergibt sich entsprechend den anfallenden Geschäftsvorfällen folgende Gliederung:

► **Einnahmen-/Ausgabenrechnung**

1.	Einnahmen aus laufender Tätigkeit
	1.1 Spenden 1.2 Zuschüsse 1.3 Einnahmen aus Vermögensanlagen 1.4 sonstige Einnahmen
Summe zu 1.:	
2.	Ausgaben aus laufender Tätigkeit
	2.1 satzungsgemäße Leistungen 2.2 Ausgaben für Verwaltung 2.3 sonstige Ausgaben
Summe zu 2.:	
3.	Einnahmen-/Ausgabenüberschuss aus laufender Tätigkeit
4.	Einnahmen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens mit Ausnahme der Finanzanlagen *
5.	Ausgaben für Investitionen in das Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen *
6.	Einnahmen-/Ausgabenüberschuss aus der Investitionstätigkeit *
7.	Finanzierungsfreisetzung/-bedarf* (Summe der Zeilen 3. und 6.)
8.	Einnahmen aus dem Finanzbereich
9.	Ausgaben aus dem Finanzbereich
10.	Einnahmen-/Ausgabenüberschuss aus dem Finanzbereich
11.	Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an Geldmitteln im engeren Sinne (Summe der Zeilen 3. oder 7. und 10.)
12.	Bestand der Geldmittel im engeren Sinne am Anfang der Periode
13.	Bestand der Geldmittel im engeren Sinne am Ende der Periode

* Posten, die nur in Ausnahmefällen aufzunehmen sind

In der Einnahmen-/Ausgabenrechnung sind neben der Zuführung und Anlage des Stiftungskapitals auch alle Geldbewegungen aus reinen Finanzierungsvorgängen, wie z. B. aus

der Aufnahme und Tilgung von Darlehen, aus dem Verkauf und Erwerb von Wertpapieren, aus dem Rückfluss oder der Wiederanlage fälliger Sparkassenbriefe und -zertifikate sowie die Anlage oder die Ausbuchung von fälligen Termingeldanlagen (nicht jedoch deren Verlängerung), zu erfassen. Des Weiteren sind in der Einnahmen-/Ausgabenrechnung die Zu- und Abgänge von Sachanlagen auszuweisen (Einnahmen-/Ausgabenüberschuss aus der Investitionstätigkeit). Der Zugang der Mittel für den Erwerb von Sachanlagen gehört in den Finanzbereich. Die Ausgabe für den Kaufpreis gehört in den Investitionsbereich.

VII. Stiftungsbericht

Die Rechnungslegung ist i.d.R. um einen Stiftungsbericht zu ergänzen. Dieser Stiftungsbericht ergänzt die Dokumentation der Rechnungslegung und der Rechenschaftslegung durch die Stiftungsorgane.

Er sollte neben der Darstellung der der Stiftung im Berichtsjahr zugeflossenen Stiftungserträge u. Ä. (= zu verwendende Mittel) Angaben zu den einzelnen Projekten (untergliedert nach geplanten, durchgeführten bzw. abgewickelten Projekten) sowie der Höhe der verplanten, bewilligten und ausgezahlten Mittel unter Angabe der Leistungsempfänger enthalten.

Außerdem sollte der Stiftungsbericht Angaben über die Anlage der Stiftungsmittel, die Vermögenserhaltung des Stiftungskapitals sowie gegebenenfalls über die Tätigkeit der Organe der Stiftung enthalten. Diese dienen insbesondere der Unterrichtung der Stiftungsaufsicht über die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung.